

Strafprozessrecht

SoS 2006



Prof. Dr. Roland Hefendehl

Gliederung 21. Stunde

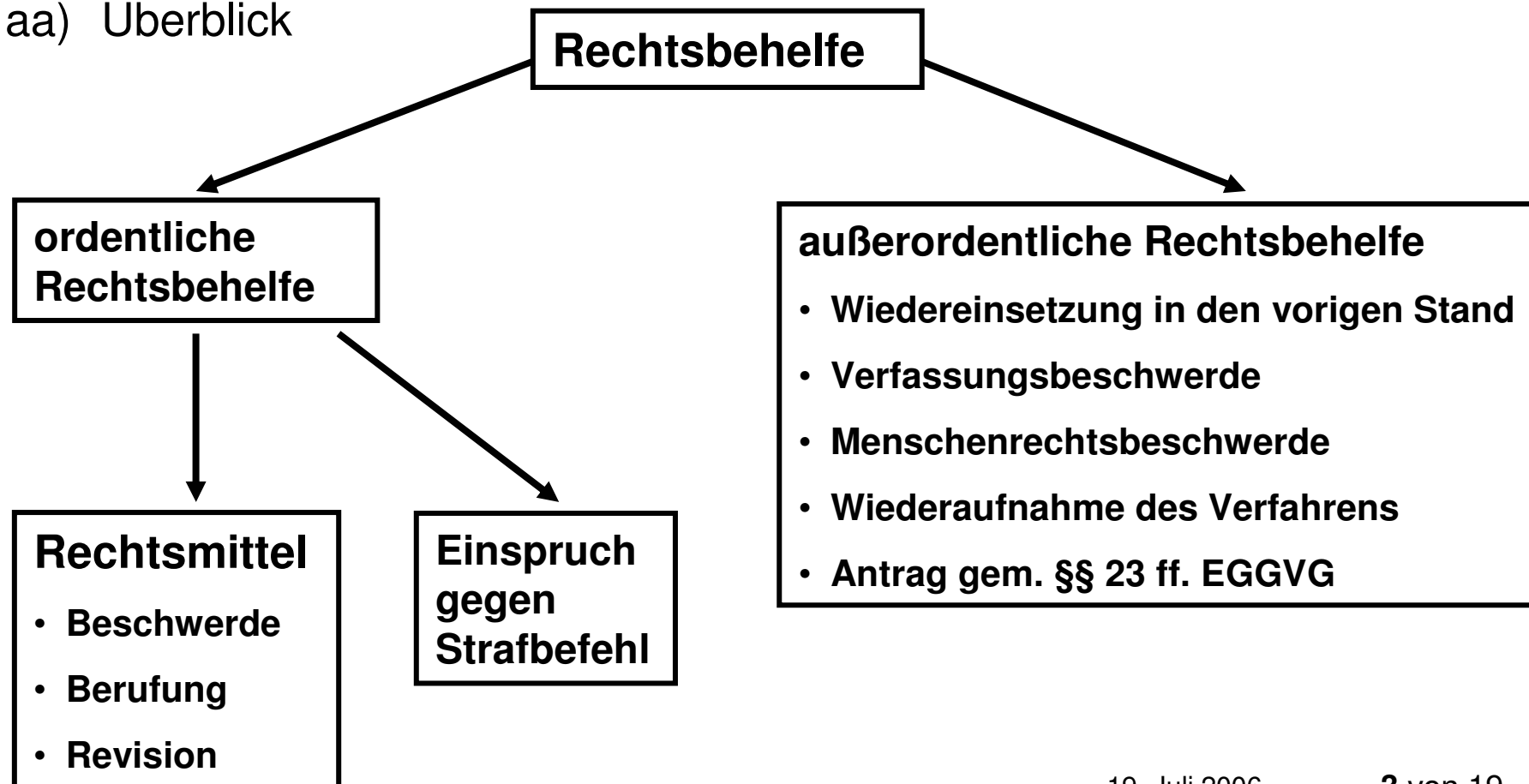
8. ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe

- a) Überblick über die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe
- b) Berufung
- c) Revision

8. ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe

a) Überblick über die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

aa) Überblick



a) Überblick über die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

bb) ordentliche Rechtsbehelfe

Rechtsmittel greift ein

	Berufung	Revision	Beschwerde		Einspruch § 410
			einfache	sofortige	
Devolutiveffekt	§ 316	§ 343	Abhilfeverfahren § 306 Abs. 2 § 311 Abs. 3		nein
Suspensiveffekt	§ 316	§ 343	§ 307	311 Abs. 3	
Frist	1 Woche	1 Woche	keine	1 Woche	2 Wochen § 410 Abs. 1
iudex a quo	§ 314 Abs. 1	§ 341	§ 306 Abs. 1		§ 410 Abs. 1
Verbot der re-formatio in peius	§ 331 Abs. 1	§ 358 Abs. 2 S.1	gilt nicht		gilt nicht

Quelle: Volk S. 294

cc) ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- Rechtsbehelfe bedingen ein Rechtsschutzbedürfnis.
Kann sich eine dazu notwendig Beschwer nur aus dem Tenor der Entscheidung ergeben oder kommt die gesamte Entscheidung als Grundlage der Beschwer in Betracht? Übersicht zur Beschwer.
- Rechtsmittelverzicht
- Zurücknahme eines bereits eingelegten Rechtsmittels
- Verkürzung des Rechtsmittelweges in der politischen Diskussion

b) Berufung

aa) Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung

(1) Statthaftigkeit der Berufung

- grundsätzlich: jede Entscheidung des Amtsgerichts (§ 312)
- Ausnahme: Annahmoberufung gem. § 313

(2) Rechtsmittelberechtigung (§§ 296 – 298)

(3) Beschwer des Rechtsmittelführers

(4) Frist: § 314

(5) Form:

- in deutscher Sprache (§ 184 GVG)
- schriftlich oder
- zu Protokoll der Geschäftsstelle

b) Berufung

aa) Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung (Fortsetzung)

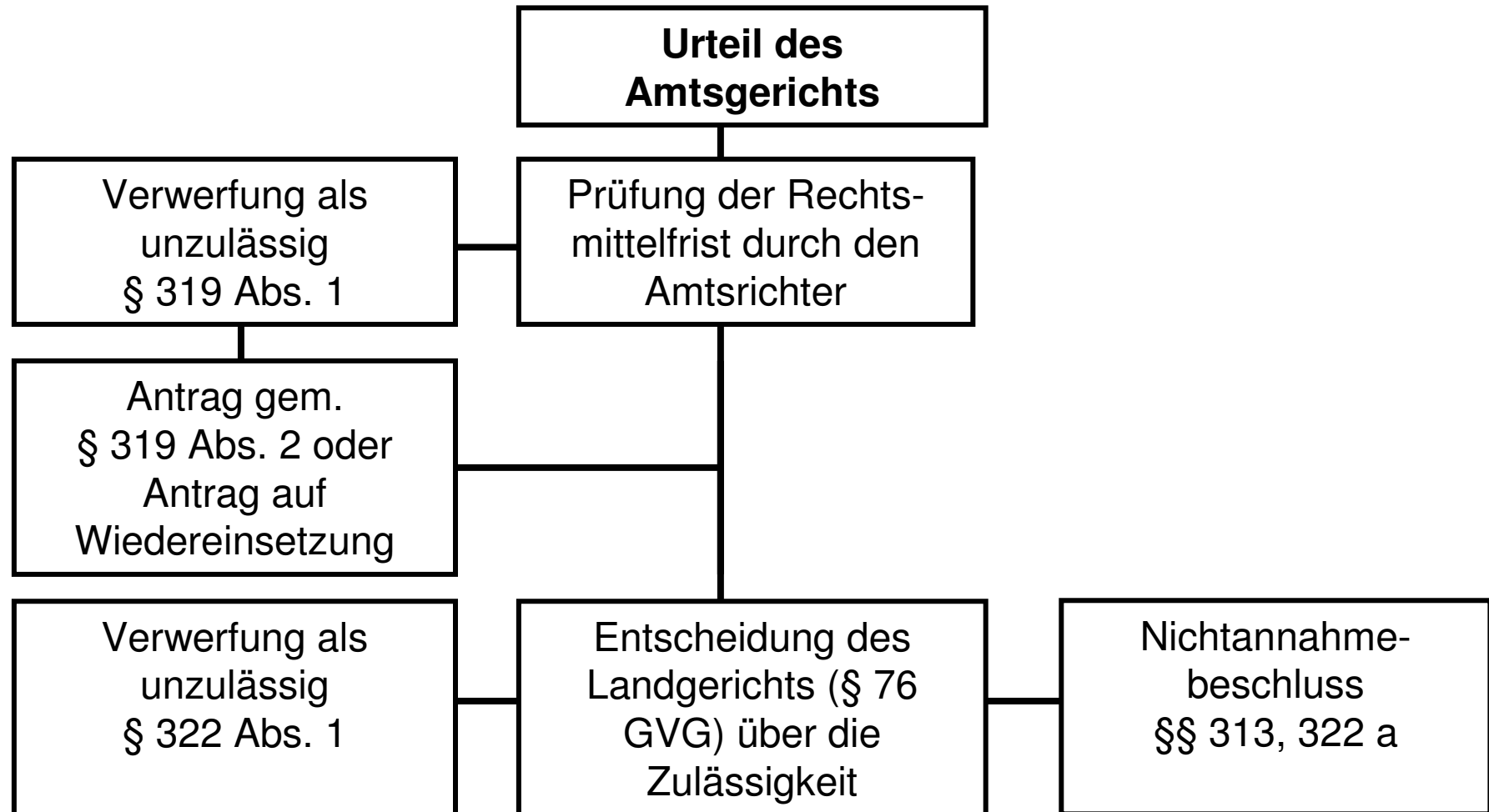
(6) **Adressat:** das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird
(iudex a quo)

(7) **Begründung**

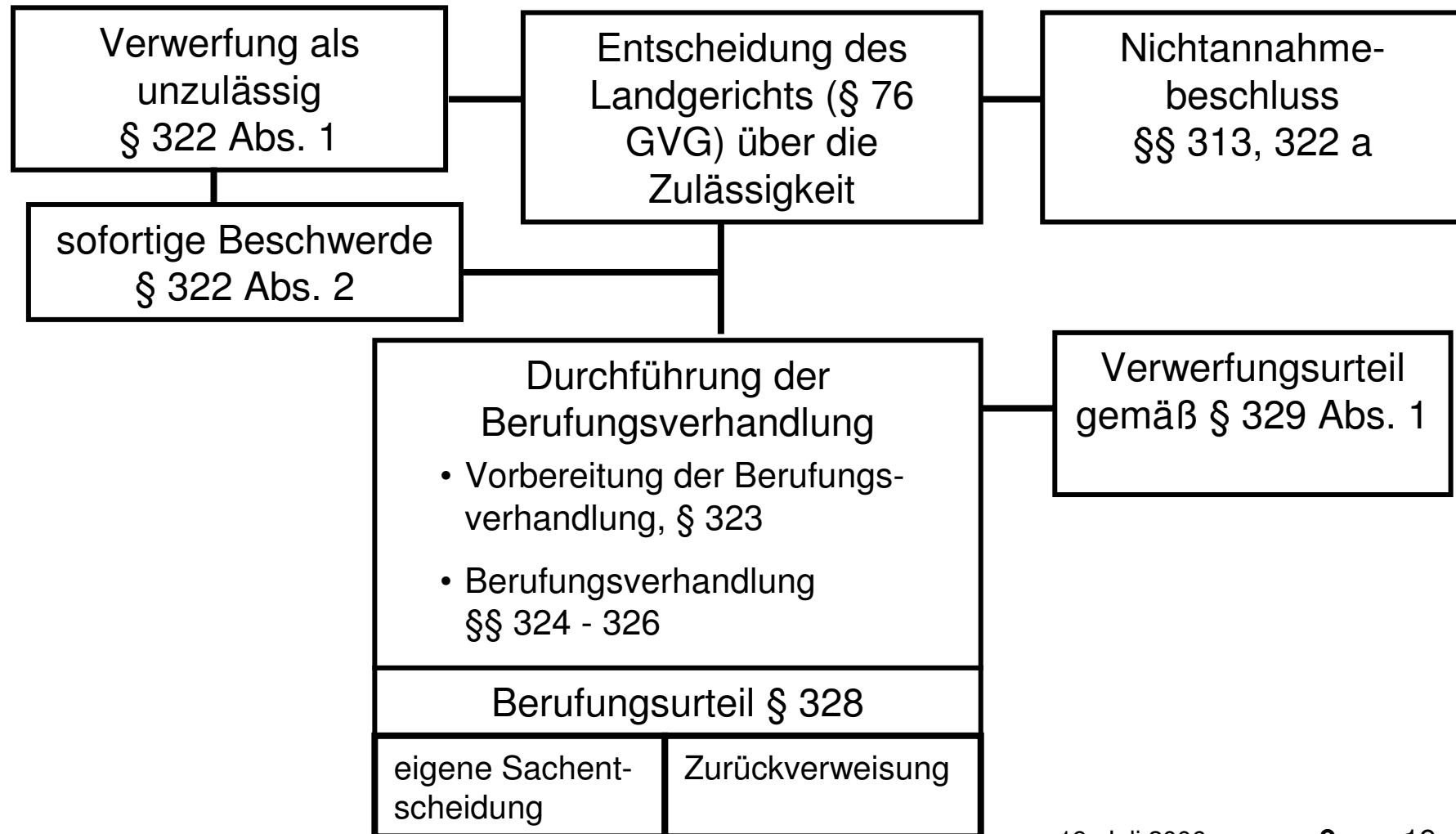
- grundsätzlich fakultativ (§ 317)
- quasi-obligatorisch bei
 - * Annahmeberufung
 - * Rechtsmittelbeschränkung

(8) kein wirksamer **Rechtsmittelverzicht**

bb) Ablauf des Berufungsverfahrens



bb) Ablauf des Berufungsverfahrens (Fortsetzung)



cc) ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- Wahl zwischen Berufung und Sprungrevision
- Unterschied zwischen Berufungs- und Hauptverhandlung
- Anwesenheitspflichten des Angeklagten

c) Revision

aa) Revisionsgründe		
<p>absolute Revisionsgründe (§ 338) Das Vorliegen bestimmter Verfahrensfehler reicht aus.</p>	<p>relative Revisionsgründe (§ 337)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss eine Gesetzesverletzung vorliegen + • das Urteil muss auf diesem Fehler beruhen + (bloße Möglichkeit ist dabei ausreichend). 	
	<p>Sachrüge sachlich-rechtlicher Mangel = fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts</p>	<p>Verfahrensrüge formell-rechtlicher Mangel = fehlerhafte Verfahrensführung des Gerichts</p>
	↓	↓
	<p>Die Sachrüge kann allgemein und unspezifiziert erhoben werden (sog. allg. Sachrüge).</p>	<p>Eine allgemeine Verfahrensrüge gibt es nicht.</p>

- Fortsetzung -

c) Revision

aa) Revisionsgründe/speziell: Verfahrensrüge

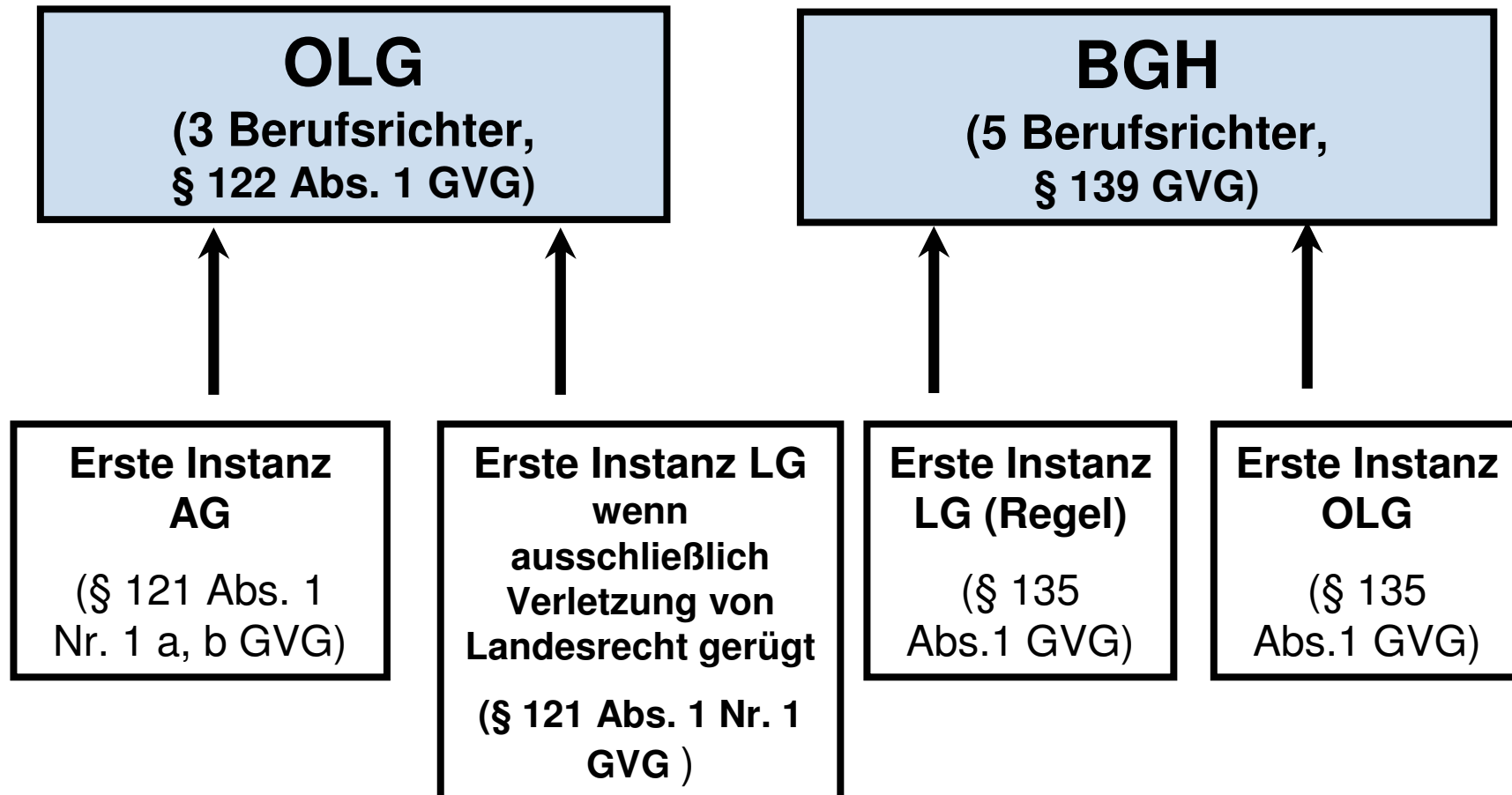
- Jeder Verfahrensfehler muss einzeln gerügt werden (beachte die Begründungsanforderungen in § 344 Abs. 2 Satz 2).
→ Anforderungen sind in der Praxis sehr hoch.
- Das Revisionsgericht prüft allein die gerügten Mängel plus das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen.
- Beweislast für den Verfahrensverstoß liegt i.d.R. beim Revisionsführer.
- Aufklärungsrüge: Der Beschwerdeführer muss die Tatsache, die das Tatgericht nicht genügend erforscht hat, und die Beweismittel, dessen es sich hätte bedienen können, nennen.

c) Revision

bb) Revisionsgründe/speziell: Verlust von Verfahrensrügen

- **Zeitablauf:** Teilweise werden im Verfahren rechtzeitig Einreden verlangt; Bsp.: §§ 6 a S. 3, 25, 246 Abs. 2
- **Verzicht:** wenn Verfahrensrechte ausnahmsweise disponibel sind; Bsp.: Rechtsmittelbelehrung (§ 35 a); Mitteilung der Anklageschrift (§ 201).
- **Unterlassene Beanstandung:** Beweislast für den Verfahrensverstoß liegt i.d.R beim Revisionsführer.
- **Verwirkung:** allenfalls bei Arglist.

cc) Revisionsgericht



dd) Zulässigkeit und Verfahren der Revision (Teil 1)

Statthaftigkeit (§§ 333, 335)

- alle strafgerichtlichen Urteile der LG
- erstinstanzliche OLG-Urteile
- Sprungrevision

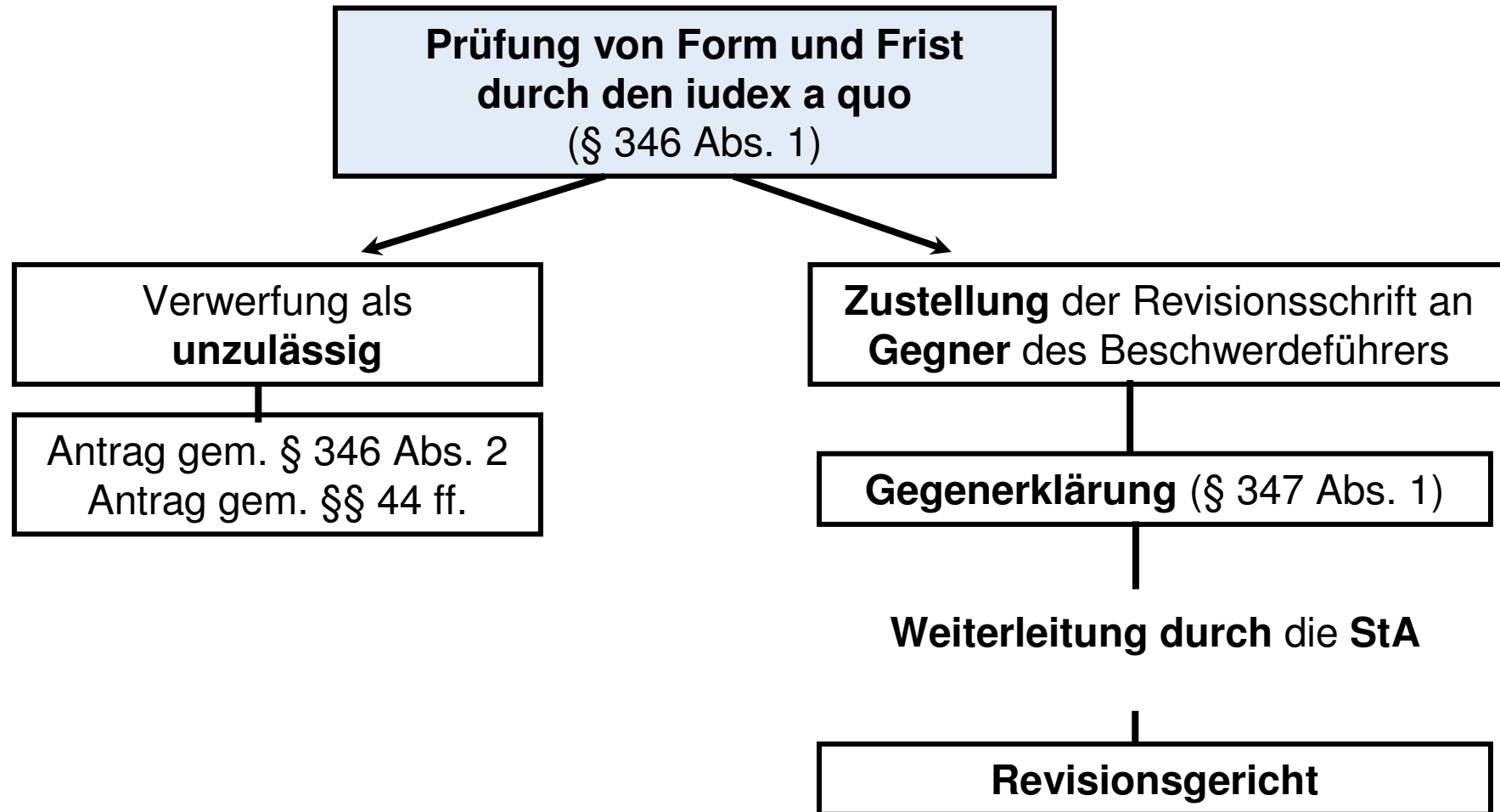
Revisionseinlegung (§ 341)

- binnen einer Woche
- schriftlich oder zu Protokoll
- beim iudex a quo

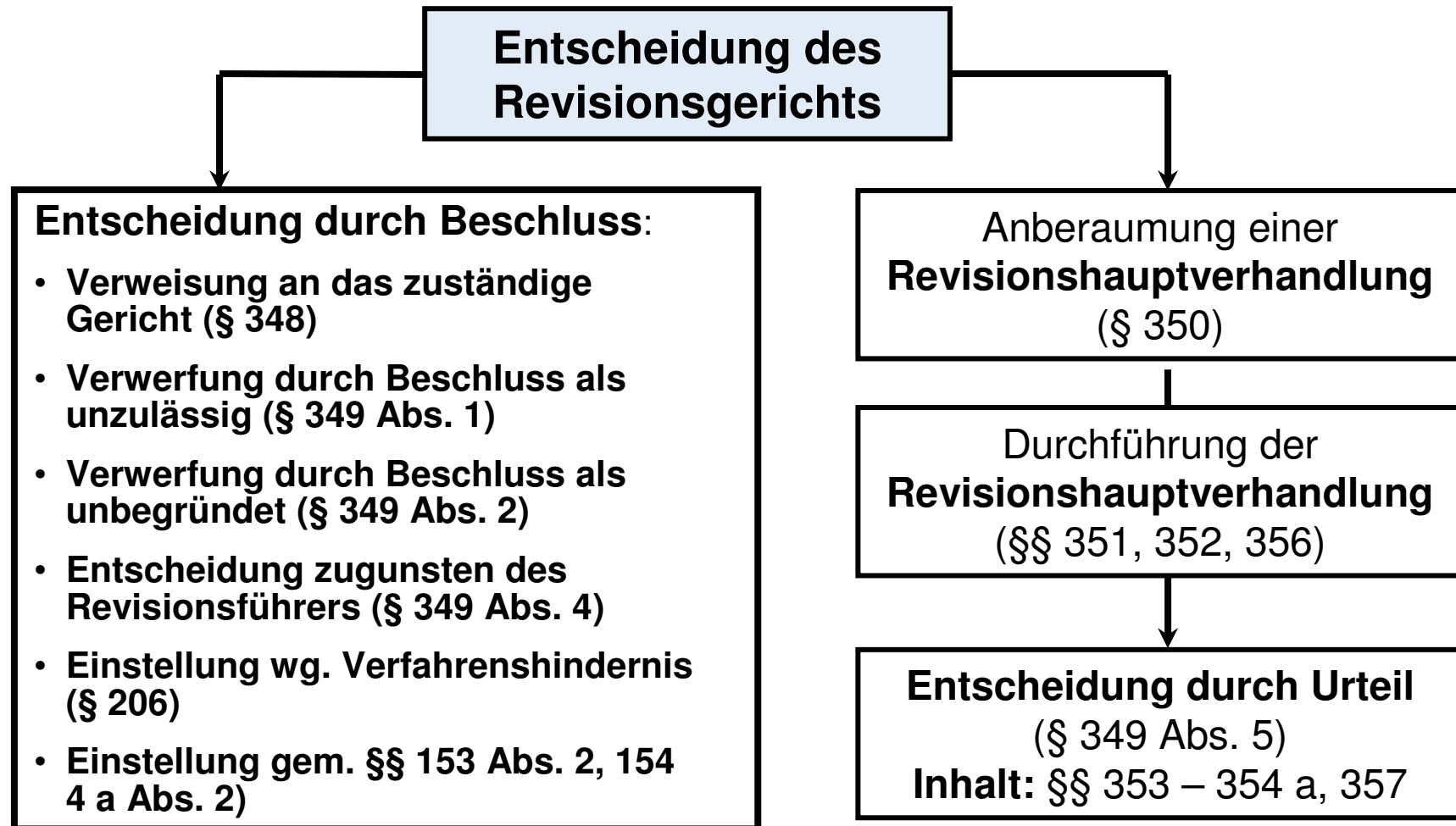
Revisionsbegründung

- Form und Frist: § 345
- Inhalt: § 344

dd) Zulässigkeit und Verfahren der Revision (Teil 2)



dd) Zulässigkeit und Verfahren der Revision (Teil 3)



c) Revision

ee) ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- Zwecke der Revision
- Besteht uneingeschränkte Zulässigkeit der Sprungrevision auch dann, wenn die Berufung gegen dasselbe Urteil der Berufungsannahme gem. § 313 bedürfte?
- Muss der Revisionsführer – bei der Verfahrensrüge – auch die Tatsachen angeben, aus denen sich die Möglichkeit der Kausalität von Verfahrensfehler und Urteil ergibt?
- Überblick über die absoluten Revisionsgründe gem. § 338
- Entscheidung des Revisionsgerichts in der Sache selbst
- Revisionserstreckung auf Mitangeklagte, § 357

Greift § 357 auch jenseits der Verletzung sachlichen Strafrechts?

Greift § 357 analog bei der Berufung?

Muss zur Anwendung des § 357 der Nichtrevident zustimmen?

c) Revision

ee) ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- Die erweiternde Revision: Entwicklung von Regeln in der Rechtsprechung, die vor allem den Zugriff auf die Beweiswürdigung erlauben.

Denk- und Erfahrungssätze werden den juristischen Gesetzen gleichgestellt.